

## N i e d e r s c h r i f t

### über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom 16. Juni 2016 im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

---

#### **A n w e s e n d:**

Stadtbürgermeister Udo Kunz

1. Beigeordneter Wolfgang Krämer, zugl. Ratsmitglied

3. Beigeordneter Werner Klockner

Christa Braun, Ratsmitglied

Tobias Eiserloh, „ (ab TOP 3)

Werner Elsen, „ (ab TOP 4)

Birgit Gehres, „

Roberto Iannitelli, „

Hans-Peter Kemmer, „

Heinrich-Werner Ochs, „ (ab TOP 4)

Wolfhard Rode, „

Gerd Roth, „

Thomas Schiel, “

Udo Schreiber, „

David Sindhu, „

Jürgen Tappe, „

Peter Weber, „ (ab TOP 4)

Michael Weiland, „

Axel Weirich, „

Rudolf Windolph, „ (ab TOP 4)

Werner Wöllstein, „

#### **Es fehlten:**

2. Beigeordneter Harald Wüllenweber, zugl. Ratsmitglied

#### **Ferner anwesend:**

Kay Jaboky, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner (bis TOP 4)

#### **Von der Verwaltung anwesend:**

Verwaltungsfachangestellter Günter Weckmüller als Schriftführer

**Beginn:** 18.01 Uhr

**Ende:** 19.48 Uhr

Zu Sitzungsbeginn stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

#### **TOP 1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Reinhard Sody von der CDU wurde Thomas Schiel als Nachfolger gemäß § 30 Abs. 2 GemO von Stadtbürgermeister Udo Kunz durch Handschlag verpflichtet mit besonderem Hinweis auf den § 30 Abs. 1 GemO (freies Mandat) sowie die

Schweigepflicht (§ 20 GemO) und die Treuepflicht (§ 21 GemO). Außerdem wurde Herr Schiel auf die Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO hingewiesen.

## **TOP 2. Einwohnerfragestunde**

Anfragen lagen nicht vor und wurden auch von den anwesenden Besuchern nicht gestellt.

## **TOP 3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23. März 2016**

Ergänzungen oder Änderungen der Niederschrift wurden nicht beantragt.

## **TOP 4. Vorstellung des Entwurfs Bebauungsplan „Vorderer Wolf“**

Von Herrn Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, wurde der Bebauungsplanentwurf, wie er sich gemäß der Empfehlung des Bauausschusses vom 19.05.2016 ergeben hat, vorgestellt. Er erläuterte die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und ging auf die straßenmäßige Erschließung ein. Darüber hinaus erläuterte er den grünordnerischen Ausgleich sowie die vorgesehene Regenrückhaltung.

Im Anschluss an die Vorstellung wurde von mehreren Ratsmitgliedern die Erschließung über die „Hindenburgstraße“ und den „Kostenzer Weg“ bzw. über den westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans anschließenden Wirtschaftsweg (mit evtl. Erweiterung des Geltungsbereichs unmittelbar anschließend an den Wirtschaftsweg) thematisiert.

Von Herrn Jakoby wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Erschließungsstraßen eine ausreichende Breite aufweisen. Stadtbürgermeister Udo Kunz erläuterte die beitragsrechtlichen Auswirkungen einer Erweiterung. Er wies auch darauf hin, dass der jetzige Entwurf dem Ziel, der Ausweisung von Bauplätzen im Eigentum der Stadt entspricht, wonach bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs wieder mehr Bauplätze in Privateigentum entstehen würden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt daraufhin die Vertagung des Tagesordnungspunktes und die erneute Beratung eines geänderten Entwurfs im Bauausschuss. Dabei soll die Beitragspflicht der Eckgrundstücke an dem Wirtschaftsweg geklärt werden und die Erweiterung des Geltungsbereichs in westlicher Richtung und der Ausbau des Wirtschaftsweges (mit dem darin vorhandenen Kanal) berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen, 5 Nein-Stimmen

Das Ratsmitglied Michael Weiland nahm gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

## **TOP 5. Vergabe Neugestaltung „Obertorplatz“, Teilbereich B**

Die vorgenannten Bauarbeiten (2. BA) zum Ausbau des Parkplatzes im Teilbereich B waren öffentlich ausgeschrieben.

Zum festgesetzten Submissionstermin am 25.05.2016 lagen rechtzeitig 3 Angebote vor, die nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis brachten:

1. Firma Kinsvater Bau GmbH, Hahn-Flughafen	275.402,54 €
2. Firma Faber Straßen- und Tiefbau GmbH, Schlierschied	299.971,90 €
3. Firma Blümbling Baugesellschaft mbH, Sohren	373.999,72 €

Die vorab erstellte Kostenberechnung belief sich auf 280.232,00 €

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Ausführung der Bauarbeiten im Teilbereich B an die günstigste Bieterin, die Firma Kinsvater Bau GmbH, Hahn-Flughafen, zum Angebotspreis von **275.402,54 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme

## **TOP 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Beschluss über die Entlastung**

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Christa Braun.

Frau Braun erteilte zu diesem Tagesordnungspunkt dem Ratsmitglied Udo Schreiber als Vorsitzendem des Rechnungsprüfungsausschusses das Wort. Dieser teilte mit, dass alle Unterlagen vorhanden waren. Fragen wurden zur Zufriedenheit der Rechnungsprüfer beantwortet und es ergaben sich keine Beanstandungen.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Kirchberg wurde am 21.04.2016 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 30.203.679,30 €

Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 16.677.888,98 € auf. Die Ergebnisvorträge aus Vorjahren belaufen sich auf -530.905,71 €. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 230.998,49 €. Damit ist die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen.

Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 365.889,12 € gewährleistet. Negative Vorträge aus Vorjahren müssen nicht abgedeckt werden.

Der Jahresabschluss 2014 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2014 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Stadtbürgermeister und dem/den Stadtbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2014 zum 31.12.2014 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Stadtbürgermeister und dem/den Stadtbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### TOP 7. Änderung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Christa Braun.

Die Stadt Kirchberg führt zurzeit drei Großprojekte durch (Obertorzentrum, Sanierung Stadthalle, Sanierung Heimathaus). Insbesondere das Heimathaus erfordert eine wöchentliche, wenn nicht sogar eine tägliche Betreuung, der Baustelle. Aus diesem Grund beantragte Stadtbürgermeister Udo Kunz die Änderung der Geschäftsbereiche.

Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung werden für die Verwaltung der Stadt Kirchberg drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind. Die Bildung ist Aufgabe des Stadtbürgermeisters und bedarf der Zustimmung des Stadtrates (§ 50 Abs. 4 GemO). Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied.

Der Stadtbürgermeister beantragte folgende Änderung der Geschäftsbereiche:

Geschäftsbereich 1	Leitung: 1. Beigeordneter Wolfgang Krämer	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Stadthalle und der Freizeithütte Denzen
Geschäftsbereich 2	Leitung: 2. Beigeordneter Harald Wüllenweber:	Pflege der städtischen Liegenschaften, insbesondere von Friedhof und des Naherholungsgebietes Karbachs Weiher sowie den Spielplätzen und Grünanlagen im Stadtgebiet. <b>Des Weiteren die Sanierung, Unterhaltung und Betrieb des Heimathauses</b>
Geschäftsbereich 3	Leitung: 3. Beigeordneter Werner Klockner	Organisation und Abwicklung der jährlichen Veranstaltungsreihe „Kirchberg Live“

Für alle Geschäftsbereiche gilt, dass Auszahlungsanordnungen über den Haushaltsansatz hinaus nur in Absprache mit dem Stadtbürgermeister und nach Zustimmung der zuständigen städtischen Gremien erfolgen dürfen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Geschäftsbereich des 2. Beigeordneten Harald Wüllenweber um den Geschäftsbereich „Sanierung, Unterhaltung und Betrieb des Heimathauses“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 8. Widmung der Straßen im Kernstadtbereich**

Für die vorhandenen Gassen im Kernstadtbereich in der Stadt Kirchberg sind keine Widmungsverfügungen aufzufinden.

§ 54 Satz 2 Landesstraßengesetz bestimmt, dass Straßen, die seit dem 31.03.1948 dem öffentlichen Verkehr dienen, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße haben.

Die Gassen im Kernstadtbereich sind größtenteils in einem Lageplan aus dem Jahr 1831, der sich im Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung befindet, eingezeichnet.

Die Straßen Auf dem Graben, Helenenstraße (Teilstück zwischen Rambo und Graf-Simon-Straße), Eckelsgasse (Teilstück zwischen Auf der Mauer und Graf-Simon-Straße) Auf der Mauer (Verbindung zur Dickensieder Straße) sowie der Fußweg zwischen der Markgrafengasse und dem Nordwall sind in diesem Plan nicht eingezeichnet. Die Kilpengasse und die Fuchssbräugasse sind nicht klar erkennbar. Die Glöcknergasse wurde im Zuge des Ausbaus neu gestaltet (Durchfahrt zur Postgasse).

Beschluss:

Es wurde beschlossen, vorsorglich die nachfolgenden Straßen und den Fußweg **als Gemeindefußwege und sonstige Straßen** im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Eine Übersichtskarte ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Die Abstimmung erfolgte zu jeder Straße einzeln, wobei jeweils einzelne Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO wegen Ausschließungsgründen nicht teilnahmen:

1. Auf dem Graben (Flur 51 Flurstücks-Nr. 102/1),  
Abstimmungsergebnis: einstimmig ohne Ausschluss eines Ratsmitgliedes
2. Helenenstraße (Flur 51 Flurstücks-Nr. 103/1)  
Abstimmungsergebnis: einstimmig Ausschluss: Udo Kunz, Udo Schreiber
3. Auf der Mauer (Flur 51 Flurstücks-Nr. 105/1),  
Abstimmungsergebnis: einstimmig Ausschluss: Heinrich-Werner Ochs
4. Glöcknergasse (Flur 54 Flurstücks-Nr. 225/2)  
Abstimmungsergebnis: einstimmig Ausschluss: Heinrich-Werner Ochs
5. Fuchssbräugasse (Flur 54 Flurstücks-Nr. 177/15)  
Abstimmungsergebnis: einstimmig Ausschluss: Heinrich-Werner Ochs
5. Eckelsgasse (Flur 54 Flurstücks-Nr. 177/16 und 193/5, Flur 51 Flurstücks-Nr. 30/1 teilweise bis zur Einmündung in den Bürgersteig der Straße „Auf der Mauer“ und 104)  
Abstimmungsergebnis: einstimmig Ausschluss: Heinrich-Werner Ochs, Roberto Iannitelli

6. Kilpengasse (Flur 54 Flurstücks-Nr. 14/3, 15/1 und 11/1)  
Abstimmungsergebnis: einstimmig ohne Ausschluss eines Ratsmitgliedes
7. Fußweg zwischen der Straße „Auf dem Gleichen“ und dem Fußweg auf dem Nordwall (Grundstück Flur 50 Flurstücks-Nr. 70 sowie Teilfläche der Grundstücke Flur 50 Flurstücks-Nr. 84/4 und 85/8) „Christiandamm“  
Abstimmungsergebnis: einstimmig Ausschluss: Hans-Peter Kemmer

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, die entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

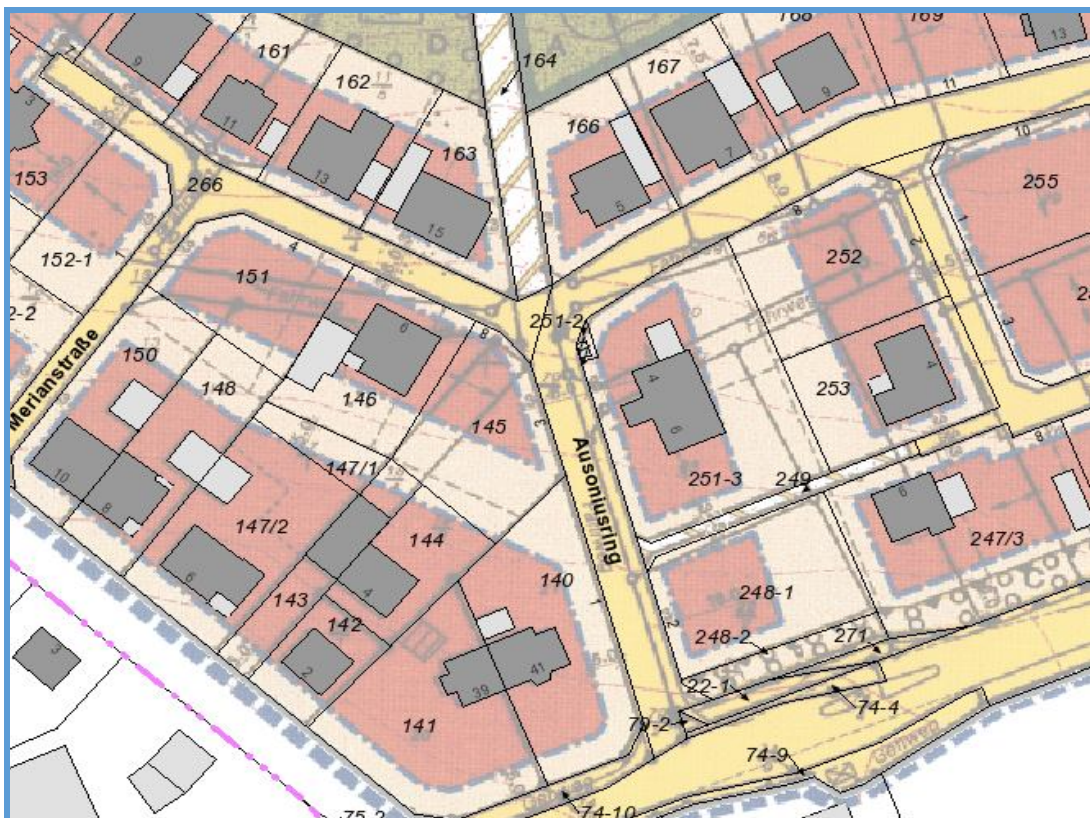
### Top 9. 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“

Im Rahmen eines Baugesuches wurde festgestellt, dass ein verbliebenes Baugrundstück im Baugebiet „An der Simmerner Straße“ kaum sinnvoll bebaubar ist. Die konkrete Anfrage ergab zudem, dass die untere Bauaufsichtsbehörde eine Befreiung von den Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche nicht mittragen will.

Es handelt sich um ein Grundstück, für das nach dem Bebauungsplan eine fast nur 3-eckig nutzbare überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen ist, als abgeschrägtes Eckgrundstück an der Kreuzung „Ausoniusring / Merianstraße“ gelegen. Die Situation ist durch Verschiebungen der empfohlenen Grundstücksgrenzen im Rahmen der Baulandumlegung entstanden, die auch im hinteren Bereich einen anderen Zuschnitt vorsahen. Auch wenn das Grundstück dadurch eine angemessene Gesamtgröße behielt, schränken die Festsetzungen der Baugrenzen und der textlichen Bestimmung, dass Garagen die hintere Baugrenze nicht überschreiten dürfen, die baulichen Möglichkeiten stark ein.

#### Auszug Bebauungsplan „An der Simmerner Straße“:

(mit Darstellung der Baugrenzen, der im Bebauungsplan empfohlenen und der aktuellen Grundstücksgrenzen)



Städtebaulich erscheint es durchaus vertretbar, die bisher festgesetzten überbaubaren



Grundstücksflächen anders anzuordnen, wodurch letztlich eine sinnvolle Bebauung dieses Bereichs möglich wird:

Wie sich im gesamten Bebauungsplangebiet zeigt, wurden vermehrt zusammenhängende Bauflächen durch Anordnung entsprechender Baufenster mittels parallel verlaufenden Baugrenzen festgesetzt, die zu einer geordneten Ausrichtung der Gebäude mit einheitlicher Bauflucht führen sollten. In dem angesprochenen Bereich war dies parallel der „Merianstraße“ für drei zusammenhängende Grundstücke gedacht. Durch die jetzigen Grundstückszuschnitte mit den unverändert bestehenden überbaubaren Grundstücksflächen und dem schräg verlaufenden Zuschnitt zur Straße „Ausoniusring“ ist eine Anordnung eines dritten Gebäudes ausgerichtet zur „Merianstraße“ nicht mehr zu erwarten. Die vordere Baugrenze mit einer verbliebenen Breite von ca. 5 m für ein Hauptgebäude (bei 3 m Mindestabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze, in der Bauflucht des Nachbargebäudes) reicht hierfür einfach nicht aus.

Die längere vordere Baugrenze ist eindeutig zur Straße „Ausoniusring“ gegeben. Auch hier wird ein normal dimensioniertes Wohnhaus kaum in dem bisherigen Baufenster unterzubringen sein. Wenn aber die Ausrichtung bereits zum „Ausoniusring“ zu unterstellen ist, greift die bisherige städtebauliche Vorstellung nicht mehr und es drängt sich auf, ein entsprechendes zusammenhängendes Baufenster parallel entlang der Straße „Ausoniusring“ vorzusehen. Unterstützt wird diese Vorstellung durch das östlich der Straße „Ausoniusring“ festgesetzte Baufenster, das mit einem Abstand von 3 m parallel zur Straße angeordnet wurde, lediglich unterbrochen durch einen Fußweg zur Anbindung an den Innenring der weiteren Bauflächen.

Letztlich bietet es sich somit an, die überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straße „Ausoniusring“ neu festzusetzen, um einen zusammenhängenden Bezug herzustellen. Nachfolgend wird die neue Planungsvorstellung dargestellt:



Die Baugrenze wurde mit einem Abstand von 3 m wie östlich gegenüber (und größtenteils im

gesamten Baugebiet vorzufinden) gewählt, wodurch sich auch eine größere Ausnutzbarkeit für das Eckgrundstück zur „Simmerner Straße“ ergibt. Bisher ist eine Firstrichtung lediglich für die nördlichen Grundstücke in dem angesprochenen Bereich festgesetzt; hier könnte eine Firstrichtung parallel zur Straße „Ausoniusring“ als weitere Option festgesetzt werden, was den Vorgaben für die Umgebungsbebauung am nächsten kommt.

Die vorstehend beschriebene Veränderung am Bebauungsplan erscheint städtebaulich sinnvoll und gerechtfertigt. Wegen des Zwischenergebnisses, dass im Rahmen einer Befreiung durch die Bauaufsichtsbehörde keine Veränderung zu den engen Vorgaben des Bebauungsplanes zu erreichen ist, erscheint dies allerdings auch angezeigt, um nicht eine dauerhafte Baulücke bestehen zu lassen bzw. - wenn überhaupt - nur ein sehr kleines Bauvorhaben verwirklichen zu können, welches sich gegenüber dem Gebäudebestand der Umgebung (zwei Doppelhäuser) kaum einfügen wird.

Formelle Bedenken an der Änderung des Bebauungsplans werden nicht gesehen, zumal mehr als ein Einzelfall geregelt wird, da insbesondere durch ein geändertes Baufenster eine städtebauliche Neuausrichtung erfolgt und mehrere Grundstücke betroffen sind. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung in Bezug auf den Gesamtbebauungsplan nicht berührt werden. Die notwendigen Unterlagen können - wie die bisherigen Darstellungen in der Vorlage - durch die Verwaltung erstellt werden; Planungskosten fallen dadurch nicht an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „An der Simmerner Straße“ im Bereich südlich der „Merianstraße“ / westlich der Straße „Ausoniusring“ wie vorstehend dargestellt zu ändern (Aufstellungsbeschluss § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB). Als Geltungsbereich wird der abgegrenzte Bereich der beschriebenen Änderungsabsicht festgelegt; die Verwaltung soll die konkreten Grundstücksbezeichnungen ermitteln und entsprechend veröffentlichen. Das Verfahren soll unter der Bezeichnung „5. Änderung Bebauungsplan ‚An der Simmerner Straße‘“ geführt werden.

Die Verwaltung soll die notwendigen Planunterlagen erstellen und damit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchführen (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Auf die frühzeitige (doppelte) Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann wegen der Geringfügigkeit der Änderungen im Verhältnis zu den Gesamtfestsetzungen verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 10. Änderung der Friedhofssatzung**

In der Friedhofssatzung ist in § 25 Abs. 5 folgendes geregelt:

*„Die Reinigung der Friedhofshalle erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung.“*

In der Friedhofsgebührensatzung sind Gebühren für die Friedhofshalle einschließlich der Reinigung festgesetzt.

Tatsächlich erfolgt die Reinigung der Friedhofshalle durch das Bestattungsunternehmen „Bamberger-Reuther“ und wird von diesem den Angehörigen in Rechnung gestellt. Ob sonstige Bestatter die Friedhofshalle reinigen, ist nicht bekannt.



Eine Beauftragung der Friedhofsverwaltung zur Reinigung erfolgt nicht.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 28.04.2016 wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Stadt die Reinigung übernehmen sollte, damit gewährleistet ist, dass die Reinigung auch tatsächlich durchgeführt wird. Der Bauausschuss hat empfohlen, eine noch zu ermittelnde Gebühr (Durchschnittssatz) für die Reinigung der Friedhofshalle und der Kühlzelle zu erheben.

Insoweit entfällt eine Änderung der Friedhofssatzung, da die vorgenannte Empfehlung der oben stehenden Regelung des § 25 Abs. 5 der Friedhofssatzung entspricht.

Auch die zur Zeit gültige Regelung der Friedhofsgebührensatzung entspricht der Empfehlung des Bauausschusses:

*(12) Benutzung der Friedhofshalle (einschließlich der Reinigung)*

a)	<i>ohne Inanspruchnahme der Kühlzelle</i>	100,00 €
b)	<i>mit Inanspruchnahme der Kühlzelle</i>	140,00 €
c)	<i>Inanspruchnahme der Kühlzelle ohne Benutzung der Friedhofshalle</i>	80,00 €

Es ist somit zu entscheiden, ob die vorgenannten Gebührensätze angehoben werden, da zukünftig seitens der Stadt dann auch tatsächlich eine Reinigungskraft eingesetzt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine solche Reinigungskraft neben der anlassbezogenen Reinigung der Friedhofshalle bzw. der Kühlzelle auch in gewissen Abständen eine Grundreinigung durchführen sollte.

Davon ausgehend, dass eine Person eingesetzt, die den Mindestlohn in Höhe von 8,50 €/Stunde erhält, ergeben sich mit Nebenkosten reine Lohnkosten in Höhe von rund 11,00 €/Stunde.

Der Stadtrat beschließt die Gebühren wie folgt anzupassen:

*(12) Benutzung der Friedhofshalle (einschließlich Reinigung)*

a)	<i>ohne Inanspruchnahme der Kühlzelle</i>	125,00 €
b)	<i>mit Inanspruchnahme der Kühlzelle</i>	165,00 €
c)	<i>Inanspruchnahme der Kühlzelle ohne Benutzung der Friedhofshalle</i>	100,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 11. Planungsvergabe Fußweg „Gänsacker/Am Alten Amtsgericht“**

Im Rahmen des vorgesehenen Sanierungsgebietes „Oberstraße“ ist die Herstellung eines Weges als Verbindung der Straße „Gänsacker“ zur Straße „Am Alten Amtsgericht“ vorgesehen. Im Bereich der ebenfalls geplanten Parkplätze an der Kindertagesstätte ist der Ausbau als Zufahrt erforderlich. Im weiteren Verlauf ist ein Fußweg vorgesehen. In der Stadtratssitzung vom 23.03.2016 wurde beschlossen, diese Maßnahme zur Förderung im Jahr

2016 anzumelden.

Die Zufahrt und der Fußweg sollen im Rahmen der Sanierung gefördert werden. Der Parkplatz an der Kindertagesstätte wird nicht gefördert, soll aber mit der Gesamtmaßnahme ausgeschrieben und hergestellt werden.

Seitens der ADD in Koblenz wurde mitgeteilt, dass eine konkrete Planung erfolgen soll, wobei auch der geplante Ausbau (in Asphalt, Verbundstein etc.) festzulegen ist. Anhand der konkreten Planung ist dann eine detaillierte Kostenermittlung zu fertigen. Diese ist mit der ADD abzustimmen, wobei die ADD dann auch festlegt, mit welcher Förderung zu rechnen ist.

Eine anschließende Ausschreibung und die Vergabe der Arbeiten kann erst erfolgen, wenn geklärt ist, ob die geplante Maßnahme eine Ausnahme von der vorhandenen Veränderungssperre rechtfertigt.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, Simmerner Straße 18, 55481 Kirchberg, wird gemäß dem vorliegenden Honorarangebot vom 15.06.2016 mit der Planung beauftragt, wonach mit Kosten von 11.056,24 € zu rechnen ist. Stadtbürgermeister Kunz wird ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

Der geplante Ausbau soll im Bereich der Zufahrt, des Parkplatzes und des Fußweges mit Pflastersteinen erfolgen, wie diese bereits bei der Herstellung des ersten Teilstückes verwendet wurden.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme

## **TOP 12. Neubesetzung von Ausschüssen**

Das Stadtratsmitglied Reinhard Sody hat mit Schreiben vom 16.05.2016 sein Ratsmandat niedergelegt. Reinhard Sody war Mitglied im Hauptausschuss, Bauausschuss und 2. stellvertretendes Mitglied im Jugend- und Kulturausschuss.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien gewählt. Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 1 Satz 4 GemO). Gemäß § 18 Abs. 3 Gemo Rheinland-Pfalz wird ein Ehrenamt durch Wahl des Gemeinderates besetzt. Es kann der Antrag gestellt werden, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 Gemo).

Ratsmitglied Gerd Roth beantragt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

- 1.1 Als neues Mitglied im **Hauptausschuss** wird folgendes Ratsmitglied durch die CDU vorgeschlagen: Roberto Ianitelli.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung
- 1.2 Anstelle von Roberto Ianitelli wird Thomas Schiel als 1. Stellvertreter für David Sindhu vorgeschlagen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung

- 2.1 Als neues Mitglied im **Bauausschluss** wird Herr Alex Hartmann durch die CDU vorgeschlagen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- 2.2 Als neuer 1. Stellvertreter für Heinrich-Werner Ochs wird an Stelle von David Sindhu Thomas Schiel vorgeschlagen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung
- 3.1 Als neuer 1. Stellvertreter für Wolfgang Krämer wird im **Jugend- und Kulturausschuss** durch die CDU das Ratsmitglied Birgit Gehres vorgeschlagen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- 3.2 Als neues, 2. stellvertretende Mitglied für Roberto Ianitelli, wird durch die CDU ebenfalls das Ratsmitglied Birgit Gehres vorgeschlagen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende nahm an den Abstimmungen nicht teil, da sein Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 der GemO bei Wahlen ruht.

### **TOP 13. Mitteilungen und Verschiedenes**

#### a) Geschwindigkeitsmessungen

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilte mit, dass die Geschwindigkeitsauswertungen in der „Kappeler Straße“ und der „Dickenschieder Straße“ ergeben haben, dass ca. 1/3 zu schnell fährt. Diese Thematik soll in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

#### b) Feuer vor der Ruhebänk in der Herbert-Kühn-Straße

Ratsmitglied Axel Weirich fragt nach, ob bekannt ist, wer vor der Bank ein Feuer gemacht hat.

Ratsmitglied Hans-Peter Kemmer teilt hierzu mit, dass nach seinem Kenntnisstand dort ein Quad gebrannt hat.

#### c) Beleuchtung des Fußweges an der Stadthalle

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass eine Überprüfung der Beleuchtung des Fußweges zwischen der Stadthalle und der „Kappeler Straße“ ergeben hat, dass die notwendige Beleuchtung minimal unterschritten wird. Dies kann mit der Installation von zwei Zusatzleuchten ausgeglichen werden und soll in der nächsten Bauausschusssitzung besprochen werden.

#### d) Sanierung des Grundstücks „Simmerner Straße 2“

Ratsmitglied Michael Weiland fragt nach, wann die Sanierung des Grundstücks erfolgen soll. Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass die Ausschreibung der Arbeiten erfolgen soll und diese noch in 2016 durchgeführt werden sollen.

---

Udo Kunz  
Stadtbürgermeister

---

Günter Weckmüller  
Schriftführer